Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6405**

16. Wahlperiode 30. 10. 2007

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)
– Drucksachen 16/6000, 16/6002 –

hier: Einzelplan 05
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 05 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 16/6000 Anlage – anzunehmen.

Berlin, den 25. Oktober 2007

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke Vorsitzender	**Jürgen Koppelin** Berichterstatter	**Herbert Frankenhauser** Berichterstatter	**Lothar Mark** Berichterstatter
	Michael Leutert Berichterstatter	**Alexander Bonde** Berichterstatter	

* *Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.*

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 05
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
- Drucksache 16/6000 Anlage -
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf			Beschlüsse des 8. Ausschusses		
	Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €				

Kapitel 0502 - Allgemeine Bewilligungen

Entwurf			Beschlüsse des 8. Ausschusses		
Tit. 685 15	Zuschüsse zu Vorhaben zur Förderung des europäischen Gedankens		Tit. 685 15	Zuschüsse zu Vorhaben zur Förderung des europäischen Gedankens	
	Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Ausgabenansätze der einzelnen Zuwendungsempfänger / Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.				
Tit. 687 04	Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen für Deutsche im Ausland		Tit. 687 04	Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen für Deutsche im Ausland	
1.	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass als Spenden auch Sachen an Dritte gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden. ***Übersteigt der Wert der im Einzelfall insgesamt zu spendenden Sachen 10 T€, ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen.***		1.	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass als Spenden auch Sachen an Dritte gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	

Kapitel 0504 - Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland

Entwurf			Beschlüsse des 8. Ausschusses		
Tgr. 03	Baumaßnahmen im kulturellen und schulischen Bereich im Ausland (Baufonds)		Tgr. 03	Baumaßnahmen im kulturellen und schulischen Bereich im Ausland (Baufonds)	
Tit. 739 31	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	***4 450***	Tit. 739 31	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	**7 450**
Tit. 896 31	Zuschüsse zu Baumaßnahmen	***13 724***	Tit. 896 31	Zuschüsse zu Baumaßnahmen	**10 724**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333